

# A.7 Waldausdehnung

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.4, A.6, A.8, A.9**

## Raumentwicklungsstrategie

1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

1.5: Den Wald in seinen unterschiedlichen Funktionen wie Produktion, Lebensraum und Schutz vor Naturgefahren stärken

## Instanzen

**Zuständig:** DWFL

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: DJFW, DLW, DRE, DUW
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

## Ausgangslage

Die natürliche Waldausdehnung in den offenen traditionell bewirtschafteten Flächen (z.B. Alp-, Weide-, Mairöschgebieten) hat nach und nach eine Verarmung der Walliser Kulturlandschaft zur Folge. Tatsächlich hat seit den 50-er Jahren die Waldfläche im alpinen Raum der Schweiz um ca. 10–30% zugenommen. Im Wallis und in anderen Gebirgskantonen sind aufgrund der starken Waldausdehnung Probleme mit der Rechtssicherheit und der Nutzung des Bodens entstanden. Mit dem zunehmenden Rückzug der Landwirtschaft aus den Grenzertragsböden im Berggebiet und den Alpen wird der Waldeinwuchs noch zunehmen und die Problematik der unkontrollierten Waldausdehnung sich verschärfen.

Bereits 1981 beschloss der Bundesrat den Zustand und die Veränderung des Schweizer Waldes systematisch zu erfassen und ein Landesforstinventar (LFI) zu erstellen. Im Kanton Wallis resultiert aufgrund des Vergleichs des LFI 1 (1985) und den Erhebungen des LFI 4 (2013) eine Zunahme der Waldfläche von ca. 15%. Dies entspricht durchschnittlich ca. 1'000 ha jährlich. Viele der betroffenen Einwuchsflächen befinden sich noch in einem Vorwaldstadium, gelten rechtlich noch nicht als Wald, werden aber in naher Zukunft die dafür notwendigen Kriterien (z.B. Alter, Grösse) erfüllen.

Mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 hat der Bund verschiedene Instrumente geschaffen, um die unkontrollierte Waldausdehnung einzudämmen, das Kulturland besser zu schützen und Rechtssicherheit für die Bodeneigentümer zu schaffen. Dabei soll der Waldeinwuchs in erster Linie mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Zunahme der Waldfläche verhindern will, kann er zusätzlich definitive Waldgrenzen festlegen (Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald).

Um der unkontrollierten Waldausdehnung entgegen treten zu können, entschied der Kanton 2010 in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern einen Leitfaden zu erarbeiten, welcher den betroffenen Gemeinden erlaubt, die prioritären Flächen zu bestimmen, auf denen der natürliche Waldeinwuchs aufgehalten werden soll oder im Gegenteil wo dieser im öffentlichen Interesse in Bezug auf den Schutz vor Naturgefahren oder die Biodiversität zu erhalten ist. Da es nicht realistisch ist, den natürlichen Prozess der Waldausdehnung namentlich an den Talflanken und in den Seitentälern vollständig zu verhindern bzw. rückgängig zu machen, stellt dieser Leitfaden eine Methode dar, um geeignete Flächen festzulegen.

Die prioritären Flächen (die sogenannten Schlüsselgelände) werden dabei anhand repräsentativer und eindeutiger Indikatoren hinsichtlich der Naturwerte, der Kulturwerte und der landwirtschaftlichen Werte ermittelt

## A.7 Waldausdehnung

und durch sogenannte weiche Indikatoren (z.B. Erlebniswert einer Landschaft aus touristischer Sicht, landschaftsästhetische Wahrnehmung) ergänzt. Die dabei erstellte Übersicht stellt somit ein dynamisches Arbeitsinstrument dar, welches als Grundlage für eine aktive kommunale Landschaftspolitik dienen kann.

Im Rahmen der Agrarpolitik werden die leistungsorientierten Instrumente gezielt weiterentwickelt und es können künftig via die neue Direktzahlungsverordnung Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet werden. Mit diesen Instrumenten werden in Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten und Planungen der Landwirtschaft regional angepasste Massnahmen zur Pflege und Aufwertung der Kulturlandschaft unterstützt.

Im Sinne einer geordneten Landschaftsplanung und einer koordinierten Nutzung des Bodens ist es notwendig, dass die Entwicklung und der Zustand des Waldes in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz als Ganzes analysiert und soweit notwendig gelenkt wird.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Aufwerten der traditionellen Kulturlandschaften durch eine angepasste Pflege der Waldränder und eine geeignete Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
2. Verhindern der unkontrollierten Waldausdehnung auf den prioritären Flächen, namentlich unter Berücksichtigung deren ausgewiesenen Natur- und Kulturwerte sowie deren Potenzial für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung.
3. Reduzieren falls erforderlich der unerwünscht eingewachsenen Flächen durch gezielte Entbuschungsmassnahmen unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.
4. Fördern einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den vom Waldeinwuchs bedrohten Flächen, um die vielfältigen Landschaften zu erhalten und aufzuwerten.
5. Erarbeiten der definitiven Waldfeststellung im Bereich der Bauzone und falls erforderlich in Gebieten ausserhalb der Bauzone in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.
6. Sicherstellen der Information bezüglich der Konsequenzen einer fehlenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grenzertragsböden.

#### Vorgehen

##### Der Kanton:

- a) berät die Gemeinden bei der Festlegung der Flächen, in denen die Einwaldung prioritär verhindert werden soll;
- b) begleitet landwirtschaftliche Projekte und/oder Biodiversitätsprojekte, die darauf abzielen, der unkontrollierten Waldausdehnung entgegenzuwirken und die Landschaftsqualität zu erhalten und aufzuwerten;
- c) beteiligt sich an Massnahmen für die Öffnung bzw. Entbuschung von prioritären Flächen und schliesst Bewirtschaftungsverträge (Landwirtschaft oder Naturschutz) für diese Flächen ab;
- d) verfolgt die Entwicklung und den Zustand des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet;
- e) bezeichnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Gebiete, in denen eine Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone durchgeführt werden soll;
- f) genehmigt auf Gesuch der Gemeinden die Waldfeststellungen;
- g) informiert die Gemeinden über die Gebiete mit zunehmender Waldfläche;

## A.7 Waldausdehnung

- h) unterstützt die Landwirte hinsichtlich der wirtschaftlichen und qualitativen Risiken in Bezug auf die Nähe zum Wald;
- i) knüpft Kompensationen für Rodungen an mit natur- und landschaftspflegerischen Massnahmen (regionale Ausgleichsprojekte), indem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf verzichtet wird eine Wiederaufforstung zu fordern.

### **Die Gemeinden:**

- a) bezeichnen in Zusammenarbeit mit dem Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Leitfadens die prioritär offen zu haltenden bzw. die wieder zu öffnenden Flächen;
- b) legen Massnahmen gegen das Fortschreiten des Brachlandes und die unkontrollierte Waldausdehnung fest und erstellen falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine entsprechende landwirtschaftliche Planung;
- c) unterstützen die Bewirtschafter und den Kanton bei der Erarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen;
- d) erarbeiten in Ansprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Dokumente für die Waldfeststellung im Bereich der Bauzone und falls erforderlich in Gebieten ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldausdehnung verhindert werden soll;
- e) übertragen die definitiven Waldgrenzen als Hinweis in den Zonennutzungsplan und passen diesen falls erforderlich an;
- f) verfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Entwicklung der Brachlandflächen und des Waldareals auf ihrem Gemeindegebiet und überprüfen die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

## Dokumentation

DWL, BAFU, **Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mit Waldeinwuchs im Wallis**, 2011 (in Überarbeitung)

WSL, **Viertes Schweizerisches Landesforstinventar** – Ergebnistabellen und Karten im Internet zum LFI 2009-2013 (LFI4b), 2014

BAFU, **Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) – Handlungsprogramm 2004-2015**, 2004